

**Prüfungsordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang Strategische Kommunikation
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 29. Mai 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Lehr- und Lernformen
- § 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 12 Prüfungs- und Studienleistungen, Anmeldung
- § 12a Antwort-Wahl-Verfahren
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Einsicht in die Studienakten
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 25 Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Inkrafttreten

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Strategische Kommunikation an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang Strategische Kommunikation ist forschungsorientiert. Aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, soll er den Studierenden vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der strategischen Kommunikation vermitteln. Die Studierenden sollen so zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden. Der Masterstudiengang wird mit einem Kernbereich Strategische Kommunikation studiert und enthält daneben einen allgemeinen und übergreifenden Bereich Kommunikationswissenschaft.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse erworben haben, die für die Berufspraxis im Bereich der strategischen Kommunikation sowie für die kommunikationswissenschaftliche Forschung und Lehre erforderlich sind.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Strategische Kommunikation an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Strategische Kommunikation ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (FB 06) der Westfälischen Wilhelms-Universität zuständig. Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in

Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen.

- (2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt I.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den konsekutiven Masterstudiengang Strategische Kommunikation an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im konsekutiven Masterstudiengang Strategische Kommunikation oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung von Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im konsekutiven Studiengang Strategische Kommunikation umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule:

Modul 1: Grundlagenmodul Strategische Kommunikation (12 LP)

Modul 2: Quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung (12 LP)

Modul 3: Spezifische Aspekte der strategischen Kommunikation (18 LP)

- Modul 4: Forschungsmodul Strategische Kommunikation (24 LP)
- Modul 5: Schwerpunktmodul Strategische Kommunikation (6 LP)
- Modul 6: Journalismus und Medienwandel (6 LP)
- Modul 7: Strukturen und Prozesse öffentlicher Kommunikation (12 LP)
- Modul 8: M.A.-Modul (30 LP)

Im Schwerpunktmodul kann (im zweiten Semester) zwischen einer Vertiefungsveranstaltung aus dem Bereich quantitative und qualitative Methoden empirischer Sozialforschung oder einem Seminar aus dem Bereich Journalismus und Medienwandel gewählt werden.

- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Im Masterstudiengang Strategische Kommunikation werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten: Seminar, Projektseminar und Kolloquium.
- (2) Seminare zielen auf eine vorrangig selbstständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen sowie auf die Einsicht in komplexe Zusammenhänge kommunikationswissenschaftlicher Gegenstandsbereiche. Sie fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen und eine eigenständige Auswertung und Interpretation der Fachliteratur.
- (3) Projektseminare ermöglichen den Studierenden die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen und die Erarbeitung innovativer Ansätze und erstrecken sich in der Regel über zwei Semester. Die Studierenden entwickeln innerhalb des von ihnen gewählten inhaltlichen Schwerpunkts eine Forschungsfrage, setzen diese in ein Forschungskonzept um und führen anschließend ein empirisches Projekt zur Beantwortung ihrer Forschungsfrage durch. Die Ergebnisse werden dokumentiert und im Seminar präsentiert und diskutiert. Projektseminare dienen zur Vorbereitung auf die Masterarbeit.
- (4) Das Kolloquium dient der methodischen und fachlichen Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit.

§ 10

Lehr- und Lernformen

In der folgenden Übersicht der Lehr- und Lernformen sind typische Arten, Umfänge und Bewertungsgrundlagen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen gestaffelt nach ihrem Workload aufgeführt. An dieser Übersicht orientiert sich die Vergabe der Leistungspunkte zu absolvierenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen.

| Workload (in h) | Lehr- und Lernform | Bezeichnung der Prüfungsleistung/Studienleistung (Bewertungsgrundlage/Arbeitsergebnis) | Umfang der Studienleistung/der Bewertungsgrundlage |
|------------------------|---|---|---|
| 30 | Literaturrecherche inkl. Dokumentation des Vorgehens und des Ergebnisses | kommentierte Literaturliste/ Recherchebericht | i.d.R. 3 – 5 Seiten |
| 30 | schriftliche Bearbeitung einer Übungsaufgabe | Übungsaufgabe | i.d.R. 3 – 5 Seiten |
| 30 | Vorbereitung und Kommentar eines Referats/einer ausgewählten Publikation | Koreferat | i.d.R. 10 Minuten |
| 30 | Recherche, Aufbereitung und Kurzpräsentation eines eng begrenzten Themenfeldes oder Mitarbeit an einer Gruppenpräsentation zu einem eng begrenzten Themenfeld | Kurzpräsentation | i.d.R. 10 Minuten |
| 30 | Erschließung und schriftliche Zusammenfassung eines eng begrenzten wissenschaftlichen Themenfeldes/ Zusammenfassung einer Publikation | Abstract | i.d.R. 3 – 5 Seiten |
| 30 | Protokoll einer Vorlesungs-/Seminarsitzung | Protokoll | i.d.R. 3 – 5 Seiten |
| 30 | Mitarbeit in einem Projekt, z. B. Datenerhebung, Datenauswertung, Akquise, Projektmanagement | Projektmitarbeit | |
| 30 | (Teil-)Projektskizze, Projektentwurf | Exposé | i.d.R. 3 – 5 Seiten |
| 60 | kritische Besprechung eines Werks der Fachliteratur | Rezension | i.d.R. 5 – 8 Seiten |
| 60 | Erschließung und Aufbereitung von ca. 50% des Stoffes einer Lehrveranstaltung | kleine Klausur | i.d.R. 60 Minuten |
| 60 | Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts | kleine mündliche Prüfung | i.d.R. 20 Minuten |
| 60 | Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit | kleiner Projektbericht | i.d.R. 8 – 10 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 5 – 7 Seiten |
| 60 | Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit | kleine Hausarbeit | i.d.R. 8 – 10 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 5 – 7 Seiten |
| 60 | Recherche, Aufbereitung und Präsentation eines breiteren Themenfeldes oder Mitarbeit an einer Gruppenpräsentation zu einem breiteren Themenfeld | Referat | i.d.R. 15 – 20 Minuten |

| | | | |
|-----|---|----------------------------|--|
| 90 | Erschließung und Aufbereitung von ca. 75% des Stoffes einer Lehrveranstaltung | mittlere Klausur | i.d.R. 90 Minuten |
| | | mittlere mündliche Prüfung | i.d.R. 30 Minuten |
| 90 | Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts | mittlerer Projektbericht | i.d.R. 13 – 15 Seiten/ Beitrag zur Gruppenarbeit mit 10 – 12 Seiten |
| 90 | Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit | mittlere Hausarbeit | i.d.R. 13 – 15 Seiten/ als Beitrag zur Gruppenarbeit 10 – 12 Seiten |
| 120 | Erschließung und Aufbereitung des Gesamtstoffes einer Lehrveranstaltung | große Klausur | i.d.R. 120 Minuten |
| | | große mündliche Prüfung | i.d.R. 40 Minuten |
| 120 | Durchführung und Dokumentation eines (Gruppen-)Projekts | großer Projektbericht | i.d.R. 16 – 20 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 13 – 15 Seiten |
| 120 | Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inkl. Recherche und Verfassen einer Hausarbeit | große Hausarbeit | i.d.R. 16 – 20 Seiten / als Beitrag zur Gruppenarbeit 13 – 15 Seiten |
| 120 | Übernahme eines Tutoriums für eine B.A.-Veranstaltung | Tutoriumsleitung | |
| 750 | eigenständige empirische oder nicht-empirische Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung | Masterarbeit | bis zu 80 Seiten (ca. 24000 Wörter) |

§ 11

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module setzen sich aus Veranstaltungen eines oder mehrerer Semester zusammen. Innerhalb eines Moduls können hinsichtlich der zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie aus der Masterarbeit zusammen. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb der in § 8 benannten Leistungspunkte. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in Form modulbegleitender Teilprüfungen oder als Modulabschlussprüfung erbracht.

- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (4) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (5) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 12

Prüfungs- und Studienleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen bezüglich der Zulassung zu einem Modul bzw. zu einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls.
- (2) Die Modulstruktur legt die modulare Strukturierung des Masterstudiums Strategische Kommunikation fest und definiert pro Modul den Workload (differenziert nach Präsenzzeit und Selbststudium), die Anzahl der Leistungspunkte, die Gewichtung für die Bildung der Gesamtnote und den Status des Moduls im Studienverlauf. Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die im Rahmen der jeweiligen Prüfungsleistungen und Studienleistungen zu erreichenden Leistungspunkte fest.
- (3) Die im Rahmen der Module zu absolvierenden Leistungen werden in Prüfungsleistungen und Studienleistungen unterschieden. Die zu erbringenden Leistungen müssen pro Leistungspunkt (LP) einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entsprechen. Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. In den Modulbeschreibungen sind die zum Bestehen des Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen als Modulabschlussprüfung oder als studienbegleitende Teilprüfungen ausgewiesen. Die studienbegleitenden Teilprüfungen sind jeweils mit dem Gewicht gekennzeichnet, mit dem sie in die Bildung der Modulnote einfließen.
- (4) Studienleistungen müssen eine von der/dem Prüfungsberechtigten zu bestimmende qualitative Mindestanforderung erfüllen, damit sie bestanden sind. Wenn die Mindestanforderung nicht erreicht wird, muss die zu erbringende Studienleistung wiederholt werden; in diesem Fall kann die Dozentin/der Dozent nach Maßgabe der Modulbeschreibungen eine äquivalente Ersatzleistung gemäß § 10 festlegen.
- (5) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung.
- (6) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 12a**Antwort-Wahl-Verfahren**

- (1) Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsergebnisse sollten für die Prüflinge transparent sein. Bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit gebundenem Antwortformat ist vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit freiem Antwortformat sollte der Erwartungshorizont zutreffender Antworten abgesteckt sein. Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist nochmals zu prüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnissen und Kompetenzen entsprechen. Ergibt diese Prüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind oder Anforderungen stellen, die die in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnisse und Kompetenzen übersteigen, so sind diese Aufgaben so zu berücksichtigen, dass kein Prüfling benachteiligt wird.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Punkte erzielt hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 5 Prozent die durchschnittliche Punktzahl aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (3) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und des anderen Anteils gebildet. Gewichtungsfaktoren sind dabei die Punkte der jeweiligen Anteile an der Gesamtpunktzahl.

§ 13**Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der strategischen Kommunikation wissenschaftlich selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 80 Seiten (d. h. ca. 24000 Wörter excl. Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Anhang) nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann insgesamt nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierbei müssen solche Gründe angegeben werden, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen. In diesem Fall kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Abs. 4.
- (6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit zudem eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert, sowie elektronisch) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren gemäß Abs. 2 Satz 1 soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 18 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht.

Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

- (9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

§ 16

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der

Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 17

Nachteilsausgleich

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistende Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 und § 12 sowie nach Maßgabe der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) (§ 19 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden insgesamt drei Versuche zur Verfügung. In jedem Semester, in dem das Modul angeboten wird, werden mindestens zwei Versuche zum Absolvieren der Prüfungsleistung angeboten. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der drei zur Verfügung stehenden Versuche nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Wiederholungen von Prüfungsleistungen oder ganzer Module zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen.
- (3) Für die Wiederholungsversuche von Prüfungsleistungen kann die Dozentin/der Dozent eine gemäß § 10 äquivalente Ersatzleistung bestimmen.
- (4) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht-prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus allen Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der exakten Modulnote werden alle Nachkommastellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

| | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |

- (5) Aus den exakten Noten der Module und der Masterarbeit gemäß Abs. 4 wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Nachkommastellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

| | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 20

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 19 Abs. 5
 - d) die Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala gemäß § 19 Abs. 6
 - e) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 21

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf und die absolvierten Module, die während

des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertung und über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. Die Dekanin/Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende diese ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin abgelegt oder wenn sie/er nach dem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (1a) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein

ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder bei der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den gewählten Studiengang und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 24 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2020/21 im Masterstudiengang Strategische Kommunikation an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 13. Mai 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | M.A. Strategische Kommunikation |
| Modul | Grundlagenmodul Strategische Kommunikation |
| Modulnummer | 1 |

| | |
|-------------------------------|--|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 1. Fachsemester |
| Leistungspunkte (LP) | 12 |
| Workload (h) insgesamt | 360 h |
| Dauer des Moduls | <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem. |
| Status des Moduls | <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum | |
| Das Studium beginnt mit zwei Seminaren im Grundlagenmodul – Management und Publikum strategischer Kommunikation. In einem Seminar wird die Perspektive der agierenden Kommunikatoren und Organisationen vermittelt, im anderen die Perspektive des Publikums erörtert, sodass die Studierenden mit Verfahren und wissenschaftlichen Hintergründen beider Perspektiven vertraut sind. | |
| Lehrinhalte | |
| Die Studierenden erschließen sich die zentralen Lerninhalte der strategischen Kommunikation aus zwei Perspektiven. Aus Perspektive der Kommunikatoren bzw. kommunizierenden Organisationen stehen einerseits Organisation und Management von Kommunikation und andererseits Aspekte strategischer Planung und Kontrolle im Vordergrund. In Bezug auf das Publikum wird die Diffusion und Rezeption strategischer Kommunikation ebenso behandelt wie deren Wirkung. Grundkenntnisse in PR- und Werbeforschung sowie Mediennutzungs- und Medienwirkungsforschung werden vorausgesetzt. | |
| Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) | |
| Die Studierenden können | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Grundbegriffe, Verfahren und den wissenschaftlichen Hintergrund strategischer Kommunikation (insbesondere aus den Perspektiven der Kommunikationswissenschaft, der Medienpsychologie sowie der BWL benennen, erläutern und Zusammenhänge aufzeigen. - mit Hilfe interdisziplinärer Literatur (Kommunikationswissenschaft, Organisationsforschung, BWL, Psychologie etc.) Themenfelder der Strategischen Kommunikation erschließen, die Literatur nach Relevanz klassifizieren und kritisch reflektieren. - ihre wissenschaftlichen Erkundungen (von Fragestellung über Methodik, Literatur- und Datenanalysen bis hin zu Auswertungen und Resümees) vor anderen fachlich präzise und zugleich verständlich vortragen und im Stil wissenschaftlicher Texte verschriftlichen. | |

| | |
|----------|---------------|
| 3 | Aufbau |
|----------|---------------|

| Komponenten des Moduls | | | | | |
|---|-----|-------------------------------------|--------|---------------------|---------------|
| Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | Workload (h) | |
| | | | | Präsenzzeit/ SWS | Selbststudium |
| 1 | S | I Organisation und Kommunikation | [x] P | 30 h (2 SWS) | 150 h |
| 2 | S | II Diffusion, Rezeption, Persuasion | [x] P | 30 h (2 SWS) | 150 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | Keine | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|--|-------------|---|---------------------------------|-----------------------------|-------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/ MTP | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MTP | Übungsaufgaben, Essays, Abstracts oder Rezensionen | Insgesamt ca. 10-15 Seiten | 1 | 50% der Modulnote |
| 2 | MTP | Übungsaufgaben, Essays, Abstracts oder Rezensionen | Insgesamt ca. 10-15 Seiten | 2 | 50% der Modulnote |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| 1 | Referat | | 15-20 Minuten | 1 | |
| 2 | Referat | | 15-20 Minuten | 2 | |
| Eine Spezifikation und Modifikation der Prüfungs- und Studienleistungen kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden. Äquivalent zu den Übungsaufgaben, Essays, Abstracts oder Rezensionen ist eine Hausarbeit im Umfang von 13-15 Seiten oder ein Projektbericht von gleichem Umfang, sowie eine mündliche Prüfung von 30 Minuten. Die Art der Prüfungs- und Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. | | | | | |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 10% (Faktor 0,1) der Gesamtnote | | |

| 5 Voraussetzungen | |
|---|---|
| Modulbezogene Teilnahme- voraussetzungen | Keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | - |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|-----------------------|-------------------------------------|-------|
| Teilnahme | I Organisation und Kommunikation | 1 LP |
| | II Diffusion, Rezeption, Persuasion | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | I Organisation und Kommunikation | 3 LP |
| | II Diffusion, Rezeption, Persuasion | 3 LP |
| Studienleistung/en | I Organisation und Kommunikation | 2 LP |
| | II Diffusion, Rezeption, Persuasion | 2 LP |
| Summe LP | | 12 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|-----------------------------|--|
| Turnus / Taktung | <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS |
| Modulbeauftragte/r | Prof. Dr. Volker Gehrau / siehe Homepage |
| Anbietende Lehreinheit(en) | Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06) |

| 8 Mobilität / Anerkennung | |
|---|--|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | keine |
| Modultitel englisch | Basic Studies: Strategic Communication |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | Organization and Communication |
| | Diffusion, Reception, Persuasion |
| | - |

| 9 Sonstiges | |
|--------------------|---|
| | - |

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.A. Strategische Kommunikation |
| Modul | Quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung |
| Modulnummer | 2 |

| | |
|-------------------------------|--|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 1. Fachsemester |
| Leistungspunkte (LP) | 12 LP |
| Workload (h) insgesamt | 360 h |
| Dauer des Moduls | <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem. |
| Status des Moduls | <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum | |
| <p>Das Modul dient zu Studienbeginn im ersten Semester der Erweiterung und Vertiefung der praktischen und praxisbezogenen Anwendung der grundlegenden Erhebungsmethoden und Auswertungsmethoden empirischer Kommunikationsforschung sowie der methodologischen und erkenntnistheoretischen Reflexion des wissenschaftlichen Arbeitens. Im Sinne der Konsekutivität des Masterstudiengangs werden grundlegende Kenntnisse der quantitativen (Statistik) und qualitativen Sozialforschung vorausgesetzt. Das Modul bildet im idealtypischen Studienverlauf insbesondere die Grundlage für das Forschungsmodul im zweiten und dritten Semester.</p> | |
| Lehrinhalte | |
| <p>Das Modul fasst zwei Veranstaltungen mit methodologischen und/oder methodischen Lehrinhalten zusammen und ermöglicht einen thematischen Bezug zu allen kommunikationswissenschaftlichen Anwendungsfeldern. Lehrveranstaltungen werden zu quantitativen und qualitativen Erhebungs- und Auswertungsverfahren, Wissenschaftstheorie und Forschungslogik angeboten.</p> | |
| Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) | |
| <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können den Prozess empirischer Forschung wissenschaftstheoretisch einordnen und kritisch diskutieren. - sind in der Lage, einzelne, auch komplexere Erhebungs- und Auswertungsmethoden und Forschungsstrategien der empirischen Kommunikationsforschung zu entwickeln und anzuwenden und diese in empirischen Studien in konkreten Kontexten auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu beurteilen. - können empirische Strategien zur Lösung konkreter Forschungsprobleme entwickeln und dabei verschiedene Zugänge zur sozialen Realität gegeneinander abwägen und reflektieren. | |

| 3 Aufbau | | | | | |
|--|----------|---|---|---------------------|---------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | |
| Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | Workload (h) | |
| | | | | Präsenzzeit/ SWS | Selbststudium |
| 1 | V + Ü | Multivariate Analyseverfahren | [x]P | 30 h (2 SWS) | 150 h |
| 2 | S | Spezielle Forschungsmethoden und Methodologie | [x]P | 30 h (2 SWS) | 150 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|--|--------------------|------------------|----------------------------------|-----------------------------|-------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/ MTP | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MTP | Prüfungsaufgaben | ca. 3 x 5 Seiten | 1 | 50 % der Modulnote |
| 2 | MTP | Projektbericht | 16-20 Seiten | 2 | 50 % der Modulnote |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| 1 | Übungsaufgaben | | Insgesamt ca. 15 Seiten | 1 | |
| 2 | Kurzpräsentationen | | ca. 2 x 10 Minuten | 2 | |
| <p>Eine Spezifikation und Modifikation der Prüfungs- und Studienleistungen kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden. Äquivalent zu einem Projektbericht im Umfang von 16-20 Seiten sind eine Hausarbeit von gleichem Umfang oder eine mündliche Prüfung von 40 Minuten. Die Art der Prüfungs- und Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.</p> | | | | | |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 10 % (Faktor 0,1) der Gesamtnote | | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | - |

| 6 LP-Zuordnung | |
|-----------------------|--|
|-----------------------|--|

| | | |
|---------------------|---|-------|
| Teilnahme | Vorlesung und Übung „Multivariate Analyseverfahren“ | 1 LP |
| | Seminar „Spezielle Forschungsmethoden und Methodologie“ | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | Vorlesung „Multivariate Analyseverfahren“ | 4 LP |
| | Seminar „Spezielle Forschungsmethoden und Methodologie“ | 3 LP |
| Studienleistung/en | Übung „Multivariate Analyseverfahren“ | 1 LP |
| | Seminar „Spezielle Forschungsmethoden und Methodologie“ | 2 LP |
| Summe LP | | 12 LP |

| | | |
|----------------------------|--|--|
| 7 | Angebot des Moduls | |
| Turnus / Taktung | <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS | |
| Modulbeauftragte/r | PD Dr. Jens Woelke / siehe Homepage | |
| Anbietende Lehreinheit(en) | Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06) | |

| | | |
|---|---|--|
| 8 | Mobilität / Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Master Kommunikationswissenschaft | |
| Modultitel englisch | Quantitative and Qualitative Methods of Empirical Social Research | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | Multivariate Analysis | |
| | Special Research Methods and Methodology | |
| | - | |

| | | |
|----------|------------------|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | - | |

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | M.A. Strategische Kommunikation |
| Modul | Spezifische Aspekte der strategischen Kommunikation |
| Modulnummer | 3 |

| | | |
|-------------------------------|--|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | 1., 2. und 3.Fachsemester | |
| Leistungspunkte (LP) | 18 LP | |
| Workload (h) insgesamt | 540 h | |
| Dauer des Moduls | <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 3 Sem. | |
| Status des Moduls | <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum | |
| <p>Das Modul „Spezifische Aspekte der strategischen Kommunikation“ entwickelt vom ersten bis ins dritte Semester besonders relevante Inhalte des Grundlagenmoduls weiter. Zudem sind Veranstaltungen zu speziellen Verfahren und Problemstellungen der strategischen Kommunikation oder speziellen Methoden kommunikationswissenschaftlicher Forschung, die in der strategischen Kommunikation Anwendung finden, integriert.</p> | |
| Lehrinhalte | |
| <p>Die drei zum Modul „Spezifische Aspekte der strategischen Kommunikation“ gehörenden Veranstaltungen befassen sich mit spezifischen Aspekten der Handlungsfelder (z.B. Nonprofit-Kommunikation, politische strategische Kommunikation), Arbeitsbereiche (z.B. Reputationsmanagement, interne Kommunikation, internationale/interkulturelle Kommunikation) sowie Methoden und Verfahren der strategischen Kommunikation (z.B. Evaluation und Kommunikations-Controlling; Zielgruppen-/Stakeholderanalyse) sowie der Werbeforschung und der Mediaplanung. Veranstaltungen zu speziellen Methoden kommunikationswissenschaftlicher Forschung sollen zudem einen inhaltlichen Bezug zur Fragen der strategischen Kommunikation aufweisen, d.h. z. B. die konkreten Anwendungsmöglichkeiten der jeweiligen Methoden im Feld der strategischen Kommunikation thematisieren.</p> | |
| Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) | |
| <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - erschließen spezielle wissenschaftliche Ansätze und praktische Verfahren der strategischen Kommunikation. - können diese in ihrer vollen – auch internationalen – Breite selbst erfassen und auf praktische Fragen anwenden. - sind in der Lage, die angeeigneten Kenntnisse mit wissenschaftlichen Methoden zu evaluieren sowie angemessen zu präsentieren und dokumentieren. | |

| 3 | | Aufbau | | | |
|--|-----|---|---|---------------------|---------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | |
| Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | Workload (h) | |
| | | | | Präsenzzeit/ SWS | Selbststudium |
| 1. | S | Seminar I „Spezifische Aspekte der strategischen Kommunikation“ | [x] P | 30 h (2 SWS) | 150 h |
| 2. | S | Seminar II „Spezifische Aspekte der strategischen Kommunikation“ | [x] P | 30 h (2 SWS) | 150 h |
| 3. | S | Seminar III „Spezifische Aspekte der strategischen Kommunikation“ | [x] P | 30 h (2 SWS) | 150 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul | | |

| 4 | | Prüfungskonzeption | | | |
|--|-------------|--------------------|-----------------------------------|-----------------------------|-------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/ MTP | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MTP | Hausarbeit | 13-15 Seiten | 1 | 33,3 % der Modulnote |
| 2 | MTP | Hausarbeit | 13-15 Seiten | 2 | 33,3 % der Modulnote |
| 3 | MTP | Hausarbeit | 13-15 Seiten | 3 | 33,3 % der Modulnote |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| 1 | Referat | | 15-20 Minuten | 1 | |
| 2 | Referat | | 15-20 Minuten | 2 | |
| 3 | Referat | | 15-20 Minuten | 3 | |
| Eine Spezifikation und Modifikation der Prüfungs- und Studienleistungen kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung durch die/den Prüfungsberechtigte/n in äquivalenter Form vorgenommen werden. Äquivalent zu einer Hausarbeit im Umfang von 13-15 Seiten sind ein Projektbericht von gleichem Umfang oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten. Die Art der Prüfungs- und Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. | | | | | |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 15 % (Faktor 0,15) der Gesamtnote | | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Keine |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | - |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|---------------------|-------------|-------|
| Teilnahme | Seminar I | 1 LP |
| | Seminar II | 1 LP |
| | Seminar III | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | Seminar I | 3 LP |
| | Seminar II | 3 LP |
| | Seminar III | 3 LP |
| Studienleistung/en | Seminar I | 2 LP |
| | Seminar II | 2 LP |
| | Seminar III | 2 LP |
| Summe LP | | 18 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|----------------------------|--|
| Turnus / Taktung | <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS |
| Modulbeauftragte/r | Prof. Dr. Ulrike Röttger / siehe Homepage |
| Anbietende Lehreinheit(en) | Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06) |

| 8 Mobilität / Anerkennung | |
|---|---|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Master Kommunikationswissenschaft |
| Modultitel englisch | Specific Aspects in Strategic Communication |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | Specific Aspects in Strategic Communication I |
| | Specific Aspects in Strategic Communication II |
| | Specific Aspects in Strategic Communication III |

| 9 Sonstiges | |
|-------------|---|
| | - |

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | M.A. Strategische Kommunikation |
| Modul | Forschungsmodul Strategische Kommunikation |
| Modulnummer | 4 |

| | | |
|-------------------------------|--|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | 2. und 3. Fachsemester | |
| Leistungspunkte (LP) | 24 LP | |
| Workload (h) insgesamt | 720 h | |
| Dauer des Moduls | <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem. | |
| Status des Moduls | <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | |

| | |
|--|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum | |
| <p>Im Forschungsmodul werden konkrete Fragestellungen aus dem Feld der strategischen Kommunikation wissenschaftlich bearbeitet, wobei der Schwerpunkt des ersten Seminarteils auf der Entwicklung eines Projektvorhabens, der Schwerpunkt des zweiten Seminarteils auf der Umsetzung und Präsentation des Projektes liegt. Das Modul baut sowohl auf die Kenntnisse des Grundlagenmoduls als auch auf die Fertigkeiten des Methodenmoduls auf. Der zweisemestrige Modulverlauf bildet den Forschungsablauf von der Entwicklung einer Forschungsfrage und eines Forschungsinstruments über die Durchführung des Forschungsvorhabens und schließlich hin zur Ergebnispräsentation ab.</p> | |
| Lehrinhalte | |
| <p>Dabei können die Ausgangsprobleme sowohl wissenschaftlichen Ursprungs sein, also theoretische oder empirische Fragen betreffen, als auch anwendungsbezogenen Aufgaben entstammen. Im Mittelpunkt stärker anwendungsbezogener Projekte steht die Ausarbeitung eines Kommunikationskonzepts, bei dem zur Analyse der Problemlage und bei der Ausarbeitung von Strategie, Taktik und Instrumenteneinsatz auf wissenschaftliches Wissen, also theoretische Ansätze und empirische Daten zurückgegriffen wird. Projekte, die eine wissenschaftliche Fragestellung als Ausgangspunkt haben, bearbeiten ein theoretisches oder empirisches Problem mit den entsprechenden Methoden und greifen dabei zumindest bei der Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse auch auf Überlegungen und Verfahren professioneller Kommunikation zurück.</p> | |
| Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) | |
| <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können in Arbeitsgruppen eine Problemstellung wissenschaftlich fundiert definieren und erfassen. Darauf aufbauend entwickeln sie gemeinsam wissenschaftliche und/oder anwendungsbezogene Lösungsstrategien und setzen diese um. - sind in der Lage, deren Ergebnisse in einer wissenschaftlich und praktisch angemessenen Form zu präsentieren und zu dokumentieren. | |

| 3 | | Aufbau | | | |
|--|-----|-------------------|---|---------------------|---------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | |
| Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | Workload (h) | |
| | | | | Präsenzzeit/ SWS | Selbststudium |
| 1 | S | Forschungsseminar | [x] P | 120 h (8 SWS) | 600 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul | | |

| 4 | | Prüfungskonzeption | | | |
|---|--|--------------------|----------------------------------|-----------------------------|-------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/ MTP | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1. | MAP | Projektbericht | 20-30 Seiten | 1 | 100 % der Modulnote |
| Äquivalent zu einem Projektbericht im Umfang von 20-30 Seiten ist eine Hausarbeit von gleichem Umfang. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. | | | | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| 1. | Kurzpräsentationen | | ca. 10 x 10 Minuten | 1 | |
| 2. | Projektmitarbeit (Datenerhebung, Datenauswertung, Akquise, Projektmanagement) | | ca. 60 min pro Woche | 1 | |
| Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistungen kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden. Die Art der Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. | | | | | |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 20 % (Faktor 0,2) der Gesamtnote | | |

| 5 | | Voraussetzungen | |
|--|--|---|--|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | | Teilnahme am Grundlagenmodul Strategische Kommunikation | |
| Vergabe von Leistungspunkten | | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. | |
| Regelungen zur Anwesenheit | | - | |

| 6 | | LP-Zuordnung | |
|---|--|--------------|--|
|---|--|--------------|--|

| | | |
|---------------------|-------------------|-------|
| Teilnahme | Forschungsseminar | 4 LP |
| Prüfungsleistung/en | Forschungsseminar | 10 LP |
| Studienleistung/en | Forschungsseminar | 10 LP |
| Summe LP | | 24 LP |

| | | |
|----------------------------|--|--|
| 7 | Angebot des Moduls | |
| Turnus / Taktung | <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS | |
| Modulbeauftragte/r | Prof. Dr. Ulrike Röttger / siehe Homepage | |
| Anbietende Lehreinheit(en) | Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06) | |

| | | |
|---|--|--|
| 8 | Mobilität / Anerkennung | |
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Master Kommunikationswissenschaft | |
| Modultitel englisch | Research Module: Strategic Communication | |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | Research Seminar | |

| | | |
|----------|------------------|--|
| 9 | Sonstiges | |
| | - | |

| | |
|--------------------|---|
| Studiengang | Master Strategische Kommunikation |
| Modul | Schwerpunktmodul Strategische Kommunikation |
| Modulnummer | 5 |

| | | |
|-------------------------------|--|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | 2. Fachsemester | |
| Leistungspunkte (LP) | 6 LP | |
| Workload (h) insgesamt | 180 h | |
| Dauer des Moduls | <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem. | |
| Status des Moduls | <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum | |
| Das Schwerpunktmodul bietet den Studierenden im zweiten Semester die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung. Im Modul können sie entweder eine Vertiefung im Bereich der empirischen Forschungsmethoden oder einen Kurs aus dem Bereich Journalismus und Medienwandel auswählen. | |
| Lehrinhalte | |
| Die Lehrinhalte des Seminars knüpfen je nach Schwerpunktsetzung an die Inhalte des Moduls „Journalismus und Medienwandel“ (Modul 6) oder an jene des Moduls „Quantitative und qualitative Methoden empirischer Sozialforschung“ (Modul 2) an. Hier können je nach Seminarangebot Kenntnisse zu quantitativen oder qualitativen Verfahren weiter vertieft werden, außerdem zur methodologischen und erkenntnistheoretischen Reflexion des wissenschaftlichen Arbeitens. Es werden vor allem Lehrveranstaltungen z. B. zu komplexen Forschungsdesigns, Erhebungs- und Auswertungsmethoden, zum Verhältnis qualitativer vs. quantitativer Forschung, Wissenschaftstheorie und Forschungslogik angeboten. | |
| Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) | |
| <p>Je nach Schwerpunktsetzung erweitern und vertiefen die Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Bereich „Journalismus und Medienwandel“ oder aus dem Bereich „Quantitative und qualitative Methoden empirischer Sozialforschung“. D.h., die Studierenden können entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefend empirische Strategien zur Lösung konkreter Forschungsprobleme entwickeln und dabei verschiedene Zugänge zur sozialen Realität gegeneinander abwägen und reflektieren. <p>Oder sie sind u.a. in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - das journalistische System sowie neuer Formen von Öffentlichkeit im Internet so zu durchdringen, dass Rückschlüsse auf den Bereich der strategischen Kommunikation gezogen werden können. | |

| 3 | | Aufbau | | | |
|--|-----|---|--------|---------------------|---------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | |
| Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | Workload (h) | |
| | | | | Präsenzzeit/ SWS | Selbststudium |
| 1 | S | Seminar „Journalismus und Medienwandel“ | [x] WP | 30 h (2 SWS) | 150 h |
| 1 | S | Seminar „Methodenvertiefung“ | [x] WP | 30 h (2 SWS) | 150 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | Je nach Schwerpunktsetzung erweitern und vertiefen die Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Bereich „Journalismus und Medienwandel“ oder aus dem Bereich „Quantitative und qualitative Methoden empirischer Sozialforschung“. | | | |

| 4 | | Prüfungskonzeption | | | |
|---|-------------|----------------------------------|---------------|--------------------------------|-------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/ MTP | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MAP | Hausarbeit | 13-15 Seiten | 1 oder 2 | 100 % der Modulnote |
| Äquivalent zu einer Hausarbeit im Umfang von 13-15 Seiten sind ein Projektbericht von gleichem Umfang oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten. Die Art der Prüfungsleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. | | | | | |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| 1 | Referat | | 15-20 Minuten | 1 oder 2 | |
| Eine Spezifikation und Modifikation der Studienleistung kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden. Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. | | | | | |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | 5 % (Faktor 0,05) der Gesamtnote | | | |

| 5 | | Voraussetzungen | |
|--|--|---|--|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | | Keine | |
| Vergabe von Leistungspunkten | | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. | |
| Regelungen zur Anwesenheit | | - | |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|-----------------------|---------------------------|------|
| Teilnahme | Seminar I oder Seminar II | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | Seminar I oder Seminar II | 3 LP |
| Studienleistung/en | Seminar I oder Seminar II | 2 LP |
| Summe LP | | 6 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|-----------------------------|--|
| Turnus / Taktung | <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS |
| Modulbeauftragte/r | N.N. / siehe Homepage |
| Anbietende Lehreinheit(en) | Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06) |

| 8 Mobilität / Anerkennung | |
|---|--|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Keine |
| Modultitel englisch | Specialization in Strategic Communication |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | Specialization in Strategic Communication - |

| 9 Sonstiges | |
|--------------------|---|
| | - |

| | |
|--------------------|---------------------------------|
| Studiengang | M.A. Strategische Kommunikation |
| Modul | Journalismus und Medienwandel |
| Modulnummer | 6 |

| | | |
|-------------------------------|--|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | 3. Fachsemester | |
| Leistungspunkte (LP) | 6 LP | |
| Workload (h) insgesamt | 180 h | |
| Dauer des Moduls | <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem. | |
| Status des Moduls | <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum | |
| Dieses Modul befasst sich mit Journalismus und Medienwandel. Ziel ist, dieses Wissen zu nutzen, um die Prozesse strategischer Kommunikation besser einordnen bzw. analysieren zu können. | |
| Lehrinhalte | |
| Gegenstand der Veranstaltung sind Theorien des Journalismus und sozialwissenschaftlichen Theorien des Medienwandels, die die Entwicklungslinien des Journalismus- und Medienwandels und deren ökonomische, politische, rechtliche u. a. Randbedingungen behandeln. Zudem geht es um Innovationen im Bereich technischer Medien und deren Folgen für Journalismus, Medien und Rezipienten. | |
| Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) | |
| Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - kennen Konzepte, Ansätze und Ergebnisse aus dem Bereich Journalismus und Medienwandel und können auf der Basis der relevanten theoretischen Ansätze, Forschungsmethoden und -befunde mit diesen wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten und lösen. - sind in der Lage, die Akteure und deren Arbeitsweisen in verschiedenen medialen und kulturellen Kontexten zu verorten. Nicht zuletzt wissen sie um die Auswirkungen neuer Formen journalistischer Öffentlichkeit im Internet sowie anderer technischer Verbreitungsplattformen auf die journalistische Arbeitsweise und Profession sowie allgemein die Herstellung von Öffentlichkeit. - sind damit in der Lage, das journalistische System sowie neuer Formen von Öffentlichkeit im Internet so zu durchdringen, dass Rückschlüsse auf den Bereich der strategischen Kommunikation gezogen werden können. | |

| 3 | | Aufbau | | | |
|--|-----|---|---|---------------------|---------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | |
| Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | Workload (h) | |
| | | | | Präsenzzeit/ SWS | Selbststudium |
| 1 | S | Seminar „Journalismus und Medienwandel“ | [x] P | 30 h (2 SWS) | 150 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul | | |

| 4 | | Prüfungskonzeption | | | |
|---|-------------|--------------------|---------------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/ MTP | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MAP | Hausarbeit | 13-15 Seiten | 1 | 100% der Modulnote |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| 1 | Referat | | 15-20 Minuten | 1 | |
| Eine Spezifikation und Modifikation der Prüfungs- und Studienleistungen kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden. Äquivalent zu einer Hausarbeit im Umfang von 13-15 Seiten sind ein Projektbericht von gleichem Umfang oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten. Die Art der Prüfungs- und Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. | | | | | |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 5% (Faktor 0,05) der Gesamtnote | | |

| 5 | | Voraussetzungen | |
|--|--|---|--|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | | Keine | |
| Vergabe von Leistungspunkten | | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. | |
| Regelungen zur Anwesenheit | | - | |

| 6 | | LP-Zuordnung | |
|---------------------|--|--------------|------|
| Teilnahme | | Seminar I | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | | Seminar I | 3 LP |
| Studienleistung/en | | Seminar I | 2 LP |
| Summe LP | | | 6 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|-----------------------------|--|
| Turnus / Taktung | [x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS |
| Modulbeauftragte/r | Prof. Dr. Ulrike Röttger / siehe Homepage |
| Anbietende Lehreinheit(en) | Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06) |

| 8 Mobilität / Anerkennung | |
|---|---------------------------------------|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Master Kommunikationswissenschaft |
| Modultitel englisch | Journalism and Media Change |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | Journalism and Media Change - - |

| 9 Sonstiges | |
|--------------------|---|
| | - |

| | |
|--------------------|--|
| Studiengang | M.A. Strategische Kommunikation |
| Modul | Strukturen und Prozesse öffentlicher Kommunikation |
| Modulnummer | 7 |

| | |
|-------------------------------|--|
| 1 | Basisdaten |
| Fachsemester der Studierenden | 2.-3. Fachsemester |
| Leistungspunkte (LP) | 12 LP |
| Workload (h) insgesamt | 360 h |
| Dauer des Moduls | <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem. |
| Status des Moduls | <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul |

| | |
|---|---------------|
| 2 | Profil |
| Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum | |
| In diesem Modul kombinieren die Studierenden im zweiten und dritten Semester zwei Veranstaltungen die sich mit der Entwicklung und aktuellen Verfasstheit öffentlicher Kommunikation beschäftigen und damit zentrale öffentliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen strategischer Kommunikation thematisieren. Ziel ist, dieses Wissen zu nutzen, um die Prozesse strategischer Kommunikation besser einordnen bzw. analysieren zu können. | |
| Lehrinhalte | |
| Gegenstand der Veranstaltungen sind zum einen Theorien und Konzepte von Öffentlichkeit und öffentlicher Kommunikation sowie beteiligter Organisationen und Akteure. Zum anderen geht es um die Entwicklungen und Veränderungen moderner Öffentlichkeit und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Gesellschaft (u. a. Fragmentierung, Medialisierung, Moralisierung, Entwicklung von Gegenöffentlichkeit sowie die Nutzung, Rezeption und Wirkung medialer Unterhaltungsangebote). | |
| Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) | |
| Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - kennen Konzepte, Ansätze und Ergebnisse aus dem Bereich der öffentlichen Kommunikation und können mit diesen wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten und lösen. - können Spezifika von Teilöffentlichkeiten charakterisieren sowie die Unterschiede zwischen nationalen Öffentlichkeiten identifizieren. Nicht zuletzt wird Öffentlichkeit und öffentliche Kommunikation als aktiver und veränderlicher Prozess begriffen. - sind in der Lage, andere Bereiche der Kommunikationswissenschaft und Forschung zur Öffentlichen Meinung so zu durchdringen, dass Rückschlüsse auf den Bereich der strategischen Kommunikation gezogen werden können. | |

| 3 | | Aufbau | | | |
|--|-----|---|---|---------------------|---------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | |
| Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | Workload (h) | |
| | | | | Präsenzzeit/ SWS | Selbststudium |
| 1 | S | Seminar I „Strukturen und Prozesse öffentlicher Kommunikation“ | [x] P | 30 h (2 SWS) | 150 h |
| 2 | S | Seminar II „Strukturen und Prozesse öffentlicher Kommunikation“ | [x] P | 30 h (2 SWS) | 150 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | Wahlmöglichkeiten aus dem Seminarangebot im Modul | | |

| 4 | | Prüfungskonzeption | | | |
|--|-------------|--------------------|---------------------------------|--------------------------------|-------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/ MTP | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MTP | Hausarbeit | 13-15 Seiten | 1 | 50% der Modulnote |
| 2 | MTP | Hausarbeit | 13-15 Seiten | 2 | 50% der Modulnote |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| 1 | Referat | | 15-20 Minuten | 1 | |
| 2 | Referat | | 15-20 Minuten | 2 | |
| Eine Spezifikation und Modifikation der Prüfungs- und Studienleistungen kann zu Veranstaltungsbeginn gemäß des Kataloges der Lehr- und Lernformen in der Prüfungsordnung in äquivalenter Form durch die/den Prüfungsberechtigte/n vorgenommen werden. Äquivalent zu einer Hausarbeit im Umfang von 13-15 Seiten sind ein Projektbericht von gleichem Umfang oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten. Die Art der Prüfungs- und Studienleistungen wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. | | | | | |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | | 10% (Faktor 0,1) der Gesamtnote | | |

| 5 | | Voraussetzungen | |
|--|--|---|--|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | | Keine | |
| Vergabe von Leistungspunkten | | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. | |
| Regelungen zur Anwesenheit | | - | |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|-----------------------|------------|-------|
| Teilnahme | Seminar I | 1 LP |
| | Seminar II | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | Seminar I | 3 LP |
| | Seminar II | 3 LP |
| Studienleistung/en | Seminar I | 2 LP |
| | Seminar II | 2 LP |
| Summe LP | | 12 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|------------------------------|--|
| Turnus / Taktung | <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS |
| Modulbeauftragte/r | Prof. Dr. Volker Gehrau / siehe Homepage |
| Anbietende Lehrereinheit(en) | Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06) |

| 8 Mobilität / Anerkennung | |
|---|---|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Master Kommunikationswissenschaft |
| Modultitel englisch | Structures and Processes of Public Communication |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | Structures and Processes of Public Communication (Seminar I) |
| | Structures and Processes of Public Communication (Seminar II) |
| | - |

| 9 Sonstiges | |
|--------------------|---|
| | - |

| | |
|--------------------|---------------------------------|
| Studiengang | M.A. Strategische Kommunikation |
| Modul | M.A.-Modul |
| Modulnummer | 8 |

| | | |
|-------------------------------|--|--|
| 1 | Basisdaten | |
| Fachsemester der Studierenden | 4. Fachsemester | |
| Leistungspunkte (LP) | 30 LP | |
| Workload (h) insgesamt | 900 h | |
| Dauer des Moduls | <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. <input type="checkbox"/> 3 Sem. | |
| Status des Moduls | <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | |

| | | |
|---|---------------|--|
| 2 | Profil | |
| Zielsetzung des Moduls / Einbindung in das Curriculum | | |
| Das M.A.-Modul im vierten Semester dient der Vorbereitung und Erstellung der Masterarbeit und damit des Abschlusses des Masterstudiums. | | |
| Lehrinhalte | | |
| Auf der Basis eines Exposés stellen die Studierenden ihr Thema im Kolloquium vor und stellen es zur Diskussion. Im Kolloquium werden außerdem Fragen und die sich auf die Gliederung und Gestaltung, Methode, Theorie und Arbeitstechniken beziehen, gemeinsam erörtert. Das Modul verbindet die Inhalte des Vertiefungsmoduls und die Fertigkeiten des Methodenmoduls. | | |
| Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) | | |
| Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> - können auf der Basis der allgemeinen Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens ein eigenes Projekt eigenständig durchführen. - sind in der Lage, ein selbst gewähltes Thema eigenständig in einem vorgegebenen Zeitraum von fünf Monaten und unter Wahrung allgemeiner theoretischer und methodischer Qualitätskriterien zu bearbeiten. - können entstehende Problemstellungen autonom und wissenschaftlich begründet entscheiden. - sind in der Lage, im Anschluss an die jederzeit nachvollziehbare begriffliche Erörterung und/oder empirische Analyse einer Fragestellung eigenständige wissenschaftlich begründete Schlussfolgerungen zu formulieren und in der Forschungsliteratur einzuordnen. | | |

| 3 | Aufbau | | | | |
|------------------------|---------------|-------------------|---------------------------------------|---------------------|---------------|
| Komponenten des Moduls | | | | | |
| Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | Workload (h) | |
| | | | | Präsenzzeit/ SWS | Selbststudium |
| 1 | A | Masterarbeit | <input checked="" type="checkbox"/> P | - | 750 h |

| | | | | | |
|--|---|------------|-------|------|-------|
| 2 | K | Kolloquium | [x] P | 30 h | 120 h |
| Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls | | | | | |

| 4 Prüfungskonzeption | | | | | |
|---|-------------|-----------------------------------|---------------|-----------------------------|-------------------------|
| Prüfungsleistung(en) | | | | | |
| Nr. | MAP/ MTP | Art | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | Gewichtung Modulnote |
| 1 | MAP | Masterarbeit | ca. 80 Seiten | 1 | 100% |
| Studienleistung(en) | | | | | |
| Nr. | Art | | Dauer/ Umfang | ggf. Anbindung an LV Nr. | |
| 2 | Exposé | | ca. 5 Seiten | 2 | |
| Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote | | 25 % (Faktor 0,25) der Gesamtnote | | | |

| 5 Voraussetzungen | |
|--|---|
| Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen | Erfolgreicher Abschluss des Grundlagen-, Vertiefungs- und Forschungsmoduls Strategische Kommunikation, des Methodenmoduls sowie je eines Seminars der Module Journalismus und Medienwandel und Öffentlichkeit. |
| Vergabe von Leistungspunkten | Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |
| Regelungen zur Anwesenheit | - |

| 6 LP-Zuordnung | | |
|---------------------|--------------|-------|
| Teilnahme | Kolloquium | 1 LP |
| Prüfungsleistung/en | Masterarbeit | 25 LP |
| Studienleistung/en | Exposé | 4 LP |
| Summe LP | | 30 LP |

| 7 Angebot des Moduls | |
|----------------------------|--|
| Turnus / Taktung | [x] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS |
| Modulbeauftragte/r | Prof. Dr. Volker Gehrau |
| Anbietende Lehreinheit(en) | Institut für Kommunikationswissenschaft (FB06) |

| 8 Mobilität / Anerkennung | |
|---|---------------|
| Verwendbarkeit in anderen Studiengängen | Keine |
| Modultitel englisch | Master-Thesis |
| Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3 | Colloquium |
| | Master-Thesis |
| | - |

| | |
|---|-----------|
| 9 | Sonstiges |
| | - |